

Die Deutsche Arbeitsfront wird durch ihre örtlichen Organe in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Wirtschaftsgruppe die betreffenden Geschäfte kontrollieren.

Die Geschäfte des konzessionierten Einzelhandels, die durch ihre gepflegte würdige Auslage an Abzeichen, Orden und Ehrenzeichen zu allen Zeiten den Ansprüchen gerecht werden, werden noch mehr als bisher anderen artgleichen Geschäften vorbildlich sein müssen.

Die Lieferanten werden dem Einzelhändler nur die allerbesten genehmigten Originale und Miniaturen liefern und ihn nicht als Aufhänger für abgelehnte Lieferungen benutzen, die dann in den Einzelstücken billiger berechnet werden als die Einzelstücke der Massenaufgaben.

Es würde sich auch empfehlen, daß die Lieferanten ihre Musterstücke in Originalen wie auch in Miniaturen auf das geschmackvollste dem Einzelhandel zur Auslage zur Verfügung stellen. Es ist anzuraten, daß die in Frage kommenden Firmen sich über ihre Wirtschaftsgruppe auf eine grundsätzliche, gepflegte und geschmackvolle Form ihrer Angebote hinsichtlich der Musterstücke für ihre Abnehmer einigen würden.

Die Lieferanten müssen die Weiterbelieferung davon abhängig machen, daß ihre Erzeugnisse an Abzeichen, Orden und Ehrenzeichen in würdigster, geschmackvollster und gepflegtester Form ausgelegt werden.

Will man einer durch verschiedene Einzelhändler heraufbeschworenen Abwertung an Orden und Ehrenzeichen mit Erfolg entgegenarbeiten, dann muß über jeder Auslage das ungeschriebene Motto stehen: Orden und Ehrenzeichen sind höchster Ausdruck der Repräsentation von Staat und Partei.

Es ist zu wünschen, daß dieser Hinweis genügt, um den bezeichneten unerfreulichen Zustand ins Positive zu wenden. Ein weiterer Warnruf erfolgt nicht.



## So geht es nicht!

Eine Firma hatte einem Uhrmacher Ware geliefert. Der Uhrmacher wurde auf kurze Zeit dienstverpflichtet und mußte seinen Betrieb schließen. Er erhielt darauf von dem Lieferanten folgende Karte:

„Nachdem Ihr Betrieb geschlossen ist, ersuche ich Sie, mir sofort die Ihnen am 10. ds. Mts. gelieferten Waren zurückzuschicken.“

So geht es nicht.

Der Uhrmacher hatte seine Ware ordnungsmäßig bestellt, die Ware ordnungsmäßig erhalten. Er war Eigentümer der Ware geworden. Er kann über seine Ware nach pflichtmäßigem Ermessen disponieren. Wenn er beispielsweise infolge Einberufung zur Wehrmacht oder infolge Dienstverpflichtung gezwungen ist, seinen Betrieb einstweilen zu schließen, dann wird er besorgt sein, seine Ware sorgfältig zu lagern. Er hat das Bestreben, das Lager in Ordnung zu halten, damit er nach dem Krieg seinen leistungsfähigen Betrieb ohne größte Anlaufschwierigkeiten wieder eröffnen kann und damit er so dem Staate nicht mehr zur Last fällt. Falls er preiswerte Kleinuhren besitzt, die für Wehrmachtsangehörige von größter Bedeutung sind, wird der Uhrmacher gut daran tun, seinen Berufskameraden diese Uhren zum Verkauf zu übergeben. Dann trägt er dazu bei, daß Wehrmachtsangehörige nach Lage der Verhältnisse mit preiswerten Uhren versorgt werden können.

## Meisterprüfung für Uhrmacher im Wehrdienst

Nachdem durch den Waffenstillstand mit Frankreich die Kampfhandlungen im Westen eingestellt und die Truppen im Augenblick etwas zur Ruhe gekommen sind, wird mancher junge Uhrmacher, der zur Zeit im Wehrdienst steht, sich wieder stärker mit der Frage der Ablegung seiner Meisterprüfung beschäftigen. Durch den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Dez. 1939 — III S W 32 523/39 — und die Anordnung des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt vom 24. Jan. 1940 — 40 R 500 360/521/10 — sind hierfür erleichterte Voraussetzungen geschaffen worden.

Zur Vermeidung längerer Reisetage kann die Meisterprüfung bei dem dem Standort des Truppenteils nächstgelegenen Handwerkskammer abgelegt werden. Einer Zustimmung der Heimatkammer bedarf es hierzu nicht; sie ist jedoch vor der Zulassung darüber zu hören, ob Gründe gegen die Zulassung des Prüflings vorliegen. Die Handwerkskammer, bei der die Meisterprüfung abgelegt werden kann, wird vom Truppenteil bestimmt.

Die Zulassung zur Meisterprüfung ist vom Prüfling ordnungsmäßig zu beantragen. Dem Antrag müssen beigefügt sein:

- ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf;
- Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung oder das Prüfungszeugnis einer Lehrwerkstätte, gewerblichen Unterrichtsanstalt oder Prüfungsbehörde, deren Zeugnissen die Wirkung des Zeugnisses über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt ist, oder das Zeugnis der industriellen Lehrabschlussprüfung;
- Nachweis über die bisherige praktische Tätigkeit (der Nachweis dieser Tätigkeit ist durch Arbeitsbuch oder durch Arbeitszeugnisse zu erbringen);
- Zeugnisse der Fachschule, die der Prüfling besucht hat;
- Führungszeugnis des Truppenteils, bei dem der Prüfling sich zur Zeit befindet;
- eidesstattliche Versicherung, daß der Prüfling sich das erste Mal der Meisterprüfung unterzieht oder daß die Meisterprüfung bereits in einem anderen Handwerkszweig abgelegt wurde.

In besonderen durch die Kriegslage begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung zur Meisterprüfung auch dann ausgesprochen werden, wenn die Zulassungsbedingungen der Meisterprüfungsordnung nicht voll erfüllt sind.

Nach Prüfung des Antrags erteilt die Handwerkskammer dem Prüfling unter Angabe des Prüfungstermins und der Prüfungsgebühr (diese ist erst am ersten Tage der Prüfung zu zahlen) einen Zulassungsbescheid. Unter Vorlegung dieses Zulassungsbescheides beantragt dann der Prüfling bei seinem Truppenteil den erforderlichen Urlaub. Auf Grund einer vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt getroffenen Regelung soll den Prüflingen, soweit es ihre Dienstobliegenheiten zulassen, ein Urlaub von 5 Tagen, ausschließlich An- und Rückreise, gewährt werden.

Die Prüfung selbst wird in höchstens 5 Tagen durchgeführt. Sie kann durch längere Prüfungstätigkeit an einem Tage eine Verkürzung

erfahren. Hinsichtlich der schriftlichen und mündlichen Prüfung gelten die fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung uneingeschränkt. Bei der praktischen Prüfung kann von der Anfertigung des vorgeschriebenen Meisterstücks abgesehen werden, falls die dafür erforderliche Arbeitszeit 3 Tage überschreitet, was für die Uhrmacher zutrifft. In diesem Falle besteht die praktische Prüfung lediglich aus Arbeitsproben.

## Steuerliche Erleichterungen bei der Erbschaftsteuer aus Anlaß des Krieges

In einem Runderlaß vom 15. Juni 1940 (S 3836 A — 57 III b) hat der Reichsminister der Finanzen aus Anlaß des Krieges verschiedene Erleichterungen bei der Erbschaftsteuer angeordnet:

### 1. Erleichterungen für den Ehegatten

Nach § 17 a ErbschStG. ist der Erwerb des Ehegatten des Erblassers (Schenkers) steuerfrei, wenn im Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung eheliche oder denen gleichgestellte Kinder leben oder im Weltkrieg gefallen oder infolge einer Kriegsverwundung oder Kriegsdienstbeschädigung oder im Kampf für den nationalsozialistischen Gedanken verstorben sind.

Die Steuerfreiheit gilt nunmehr auch dann, wenn Kinder usw. ihr Leben verloren haben infolge der Teilnahme an einem Krieg für das Deutsche Reich oder an dem Kampf für die nationalsozialistische Erhebung oder für die Errichtung des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches.

Als Kriegsoffer im Sinne dieser Anordnung sind außer den Gefallenen auch Vermißte und Personen anzusehen, die infolge einer im Krieg oder in den Kämpfen erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung verstorben sind. Entsprechendes gilt für Freikorpskämpfer.

### 2. Erbanfälle von Gefallenen

Von der Geltendmachung von Erbschaftsteueransprüchen ist abzusehen, wenn es sich um geringe Erbschaften, Vermächtnisse, Lebensversicherungssummen u. dgl. handelt, die ein Gefallener Angehörigen hinterläßt.

Als geringe Anfälle im Sinne dieser Anordnung gelten in der Regel Anfälle bis zu 5000 RM. Ein Billigkeitserlaß kann aber auch bei höheren Anfällen stattfinden, wenn die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Erwerbers dafür sprechen. Bei der Prüfung dieser Umstände soll nicht kleinlich verfahren werden.

### 3. Erbanfälle an die Braut eines Gefallenen

Der Reichsfinanzminister hat sich ferner damit einverstanden erklärt, daß Erbschaftsteueransprüche für Erbschaften o. w., die ein Gefallener seiner Braut hinterläßt, insoweit nicht geltend gemacht werden, als die Steuer den Betrag übersteigt, der zu erheben wäre, wenn die Erwerberin die Ehefrau des Erblassers wäre. Die Verlobten müssen aber nachweislich bereits ernste Schritte zur Eheschließung unternommen haben.